

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.12.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadtwirtschaftskoordinat ion	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0414 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Darmstädter Compliance-Leitlinien

Vorlage vom: 14.12.2022

Beschlussvorschlag:

Allen Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die Übernahme und Anwendung der überarbeiteten Darmstädter Compliance-Leitlinien empfohlen, sofern die Beteiligungen nicht bereits über eigene ausreichende Compliance-Regelungen verfügen.

Anlagen: 2022 Compliance_Leitlinien_clean

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.12.2022

Im Auftrag der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat die HEAG im Jahr 2014 die Darmstädter Compliance-Leitlinien erarbeitet. Diese waren mit dem Oberbürgermeister als Beteiligungsdezernenten, der Stadtwirtschaftscoordination sowie wesentlichen Unternehmen der Stadtwirtschaft abgestimmt und seitens der politischen Gremien beschlossen worden (Vorlagen-Nr. 2014/0298).

Am 23.10.2019 wurde die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erlassen. Diese Richtlinie hätte bis zum 31.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Dies ist nicht geschehen, aktuell wird der Entwurf eines deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes diskutiert.

Vor dem Hintergrund, dass die EU-Richtlinie aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung zum 01.01.2022 unmittelbar geltendes Recht in Deutschland geworden ist, wurden die Darmstädter Compliance-Leitlinien überarbeitet. Dabei wurden die Vorgaben des Entwurfs des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes berücksichtigt. Die Überarbeitung beschränkt sich auf die Umsetzung der Richtlinie unter Einbeziehung des Gesetzesentwurfs. Darüberhinausgehende Änderungen sind redaktioneller Natur, so wurde z.B. die Regelung zur Ombudsperson gestrichen, da diese nicht praktiziert wurde.

Inhalt der Überarbeitung ist die Einrichtung eines Verfahrens für Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern, durch das die Abgabe von Hinweisen auf einen Compliance-Verstoß ermöglicht wird, ohne dass die Identität der Hinweis gebenden Person oder Dritter, die Gegenstand der Meldung sind oder in der Meldung erwähnt werden, offengelegt wird.

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern müssen ein solches Verfahren nicht einrichten. In den Leitlinien werden daher zwei Abläufe von Meldungen eines Compliance-Verstoßes dargestellt.

Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern gehen wie folgt vor:

- Jede Person, die beruflich mit diesen Unternehmen in Berührung kommt, kann ein Fehlverhalten melden.
- Für die Meldung steht der Compliance-Officer zur Verfügung.
- Ein vertraulicher Hinweis kann nur gegenüber dem Compliance-Officer abgegeben werden.
- Es kann ein elektronisches Meldesystem verwendet werden.
- Alle eingehenden Meldungen werden dokumentiert und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt und nachfolgend vernichtet.
- Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang der Meldung bestätigt der Compliance-Officer dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung.
- Der Compliance-Officer leitet eine summarische Vorprüfung ein, um festzustellen, ob das geschilderte Verhalten einen Verstoß darstellen kann.
- Erster Ansprechpartner ist die Geschäftsleitung. Bei gravierenden Verstößen erfolgt eine Ad-hoc-Information.
- Der Compliance-Officer bleibt mit der hinweisgebenden Person in Kontakt.
- Der Compliance Officer ermittelt den Sachverhalt und hört ggf. betroffene Personen an.
- Der Compliance-Officer erstellt einen Abschlussbericht an die Geschäftsleitung oder, wenn diese betroffen ist, an das Aufsichtsgremium.
- Spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Hinweises erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person.

Unternehmen mit regelmäßig weniger als 50 Mitarbeitern wenden das beschriebene Verfahren nicht zwingend an, sondern grundsätzlich die bislang praktizierte Vorgehensweise, die im Wesentlichen weiterhin in den Compliance-Leitlinien beschrieben ist. Natürlich können auch Unternehmen mit regelmäßig weniger als 50 Mitarbeitern das zuvor beschriebene Verfahren für Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern auf freiwilliger Basis anwenden.

Die Compliance-Leitlinien in ihrer überarbeiteten Fassung sollen grundsätzlich weiterhin in allen Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt Anwendung finden. Soweit einzelne Beteiligungen über eigenständige ausreichende Compliance-Regelungen verfügen, bleiben diese unberührt.

Nach der Behandlung in den städtischen Gremien werden die überarbeiteten Compliance-Leitlinien den Geschäftsleitungen zur Einführung und Anwendung in den jeweiligen Unternehmen zugeleitet.

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Anlage